

# Verordnung über die Rechte und Pflichten des Kommandanten eines Luftfahrzeuges

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung

vom 22. Januar 1960<sup>1</sup> über die Rechte und Pflichten des Kommandanten eines Luftfahrzeuges wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf Artikel 63 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948<sup>2</sup> und auf Artikel 48 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches<sup>3</sup>

*Art 22a*

V. Strafbestimmung

Nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe h des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948<sup>4</sup> bestraft:

- a) wer eine Pflicht nach den Artikeln 5 Absatz 1, 6 Absatz 2, 8 Absatz 3, 9 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 2 und 17 verletzt;
- b) wer als Kommandant eines Luftfahrzeuges bei der Planung und Vorbereitung eines Fluges oder der Übernahme und Vorbereitung des Flugzeuges Aufgaben nicht oder nur ungenügend wahrnimmt, deren Nicht- oder nur mangelhafte Erfüllung geeignet ist, die Sicherheit des Fluges zu beeinträchtigen.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

<sup>1</sup> SR 748.225.1

<sup>2</sup> SR 748.0

<sup>3</sup> SR 210

<sup>4</sup> SR 748.0